

**Inclusion Handicap**  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION.**  
**HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

## **ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE INVALIDENVERSICHERUNG (IVV)**

### **INVALIDITÄTSMESSUNG FÜR TEILERWERBSTÄTIGE VERSICHERTE (GEMISCHTE METHODE)**

---

#### **Stellungnahme Inclusion Handicap**

**Bern, 1. September 2017**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bemerkung .....</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Materielle Bemerkungen.....</b>	<b>1</b>
1.	Definition des Aufgabenbereichs (Art. 27 IVV) .....	1
2.	Neues Berechnungsmodell (Art. 27 <sup>bis</sup> Abs. 2-4 IVV) .....	3
3.	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	3
4.	Wechselwirkung .....	4



## A. Allgemeine Bemerkung

Inclusion Handicap begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode). Dadurch wird die seit vielen Jahren bestehende Diskriminierung beseitigt, die hauptsächlich Frauen trifft und die seit langem auch von den Behindertenorganisationen stark kritisiert wurde. Mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird nun endlich eine nichtdiskriminierende, EMRK-konforme, mathematisch logische, in sich schlüssige und zudem leicht verständliche Ausgestaltung der gemischten Methode eingeführt. Demgegenüber lehnt Inclusion Handicap die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Definition des Aufgabenbereichs als teilweise unbegründet ab.

## B. Materielle Bemerkungen

### 1. Definition des Aufgabenbereichs (Art. 27 IVV)

Im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnungsänderung erachtet es der Bundesrat als angezeigt, den Aufgabenbereich neu zu definieren. Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 IVG sollen dabei nur noch Tätigkeiten zum Aufgabenbereich gehören, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Hierfür soll das «Dritt-Personen-Kriterium» massgebend sein. Es soll also danach gefragt werden, ob die entsprechende Tätigkeit typischerweise von Dritten (Personen oder Unternehmungen) gegen Bezahlung übernommen werden kann. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltbereichs wie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sollen somit neu höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden. Im vorgeschlagenen Art. 27 IVV sollen die gemeinnützige und die künstlerische Tätigkeit deshalb gar nicht mehr explizit erwähnt werden.

Nach Ansicht des Bundesrates erfüllen die klassischen Haushaltstätigkeiten (z.B. Planung und Organisation der Haushaltsführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche) sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen das «Dritt-Personen-Kriterium», denn diese Tätigkeiten müssten extern eingekauft werden (Haushalthilfe, Raumpflegerin, etc.), wenn sie nicht auf andere Familienmitglieder aufgeteilt werden können. Im Rahmen der Pflege und Betreuung sollen Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Pflegekinder sowie in gerader Linie verwandte Personen zum Kreis der Angehörigen gehören. Die Berücksichtigung der Pflege und Betreuung von Angehörigen soll grundsätzlich nicht davon abhängen, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

Sowohl bei der Haushaltstätigkeit als auch bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen sollen diejenigen Tätigkeiten, die bereits von Dritten erbracht und von einer Versicherung bezahlt werden, nicht berücksichtigt werden. Auch wenn eine Person die entsprechende Tätigkeit bereits vor ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten von Dritten hat erbringen lassen, soll diese Tätigkeit bei der Ermittlung der Einschränkung nicht berücksichtigt werden. Neu sollen somit nur diejenigen klassischen Haushaltstätigkeiten und Pflege- und Betreuungstätigkeiten bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden, die *nach* Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung *neu* auf eigene Kosten an Drittpersonen abgegeben werden müssten.



## Position Inclusion Handicap

1. Inclusion Handicap ist nicht damit einverstanden, dass gemeinnützige Tätigkeiten neu höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und somit als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden sollen. Die gemeinnützige Tätigkeit hat insbesondere im Bereich der Pflege von Personen, die nicht zum Kreis der «Angehörigen» gehören, wie z.B. die Pflege von Geschwistern, eine ausserordentlich grosse gesellschaftliche Relevanz. Das gilt auch für Engagements im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altersarbeit. Im Gegensatz zu Freizeitaktivitäten zum eigenen Nutzen handelt es sich bei der gemeinnützigen Tätigkeit vielmehr um eine bewusst produktive Leistung zur Unterstützung Dritter und der Gesellschaft als Ganzem. Gemäss Prof. Dr. Markus Freitag, Institut für Politikwissenschaft Universität Bern, macht die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in der Schweiz 700 Mio. Arbeitsstunden und somit rund 9% der total geleisteten 7'700 Mio. Stunden Erwerbsarbeit aus (vgl. Freitag, Markus et al. (2016): Freiwilligen-Monitor Schweiz 2016, Zürich, Seismo; <https://www.seismoverlag.ch/de/daten/freiwilligen-monitor-schweiz-2016>; vorgetragen am präsidialen Anlass zum Wert der Freiwilligenarbeit im Bundeshaus Bern vom 17. Juni 2017). Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnützige Tätigkeiten sind somit von grosser sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung und eine Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation, die auf dem Engagement des Einzelnen beruht. Das Argument, dass damit kein ökonomischer Schaden entstehe, greift aus unserer Sicht zu kurz: Ein Wegfall des freiwilligen Engagements stellt zwar kurzfristig keinen monetären Schaden dar, kann für die freiwillig engagierte Person aber durchaus in einen individuellen sozialen und eben auch ökonomischen Schaden resultieren, indem sie ihre Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation verliert. Freiwilliges Engagement ist ein wichtiges Standbein unserer Zivilgesellschaft und die UNO-BRK verpflichtet ihre Vertragsstaaten das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft zu fördern.
2. Inclusion Handicap begrüsst, dass der vorgeschlagene Art. 27 Abs. 1 IVV nicht mehr nur die Erziehung der Kinder, sondern nun auch explizit die praxismässig bereits bisher schon zum Aufgabenbereich gehörende Pflege und Betreuung von Angehörigen erwähnt und somit den Verordnungstext der geltenden Praxis anpasst. Inclusion Handicap begrüsst ebenfalls, dass hiermit grundsätzlich auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen gemeint ist, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen.
3. Inclusion Handicap betont, dass weiterhin nur relevant sein und danach gefragt werden darf, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr selbst vorgenommen werden können. Es darf und kann nicht entscheidend sein, ob die Tätigkeit effektiv gegen Entgelt an eine Drittperson vergeben wird.

Dass nur die *nach* Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung *neu* auf eigene Kosten an Drittpersonen abzugebenden Tätigkeiten bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden sollen, wäre zudem nur vertretbar, so lange die versicherte Person die betreffenden Tätigkeiten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung auch weiterhin einkaufen würde. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die versicherte Person diese Tätigkeiten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung wieder selbst ausüben würde – sei es aus finanziellen, familiären oder anderweitigen Gründen – müssten sie bei der Ermittlung der Einschränkung ohnehin wieder berücksichtigt werden. Um solche schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, erscheint es sinnvoller, auf diese Neuerung zu verzichten.



*Beispiel:* Eine zu 50% erwerbstätige und zu 50% haushaltstätige Mutter von 3 Kindern hat vor Eintritt ihrer Invalidität eine Haushalthilfe eingestellt, um sich vorübergehend zu entlasten. Sobald die Kinder etwas grösser und selbständiger sind, würde sie ohne Invalidität auf eine externe Hilfe verzichten und die Aufgaben wieder selber übernehmen. Die entsprechenden Tätigkeiten sind deshalb klar als Aufgabenbereich zu qualifizieren.

- **Inclusion Handicap fordert, dass die gemeinnützige Arbeit in Art. 27 Abs. 1 IVV weiterhin explizit erwähnt und als Aufgabenbereich bezeichnet wird.**
- **Inclusion Handicap begrüsst die explizite Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen in Art. 27 Abs. 1 IVV.**
- **Inclusion Handicap fordert, dass auf die Abgrenzung verzichtet wird, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Entgelt an Drittpersonen abgegeben wurden bzw. werden müssten.**

## 2. Neues Berechnungsmodell (Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2-4 IVV)

Das neue Berechnungsmodell der gemischten Methode soll die Invaliditätsgrade im Erwerbsbereich und im Aufgabenbereich gleichwertig gewichten. Dabei lehnt es sich an die Regelung in der obligatorischen Unfallversicherung (UV) an, welche für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet.

Für das Valideneinkommen soll also nicht mehr auf das Einkommen aus dem Teilzeitpensum abgestellt werden, sondern das entsprechende Einkommen soll auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet werden. Verglichen mit dem unverändert festgelegten Invalideneinkommen ergibt sich eine prozentuale Erwerbseinbusse, die dann anhand des Beschäftigungsgrades der versicherten Person gewichtet wird.

### Position Inclusion Handicap

Inclusion Handicap begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell, denn es führt dazu, dass die Teilzeiterwerbstätigkeit nicht mehr – wie seit vielen Jahren kritisiert – doppelt gewichtet wird (einerseits bei der Höhe des Valideneinkommens und andererseits beim Teilinvaliditätsgrad).

- **Inclusion Handicap begrüsst das in Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2-4 IVV vorgeschlagene Berechnungsmodell voll und ganz.**

## 3. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen sollen alle laufenden IV-Renten von teilerwerbstätigen Personen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der IVV dem neuen Berechnungsmodell angepasst werden. Damit eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden kann, soll die Änderung der IVV auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Für diejenigen Fälle, in denen nach der bisherigen Anwendung der gemischten Methode ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad festgestellt und der Rentenanspruch abgelehnt oder eine Rente aufgehoben wurde, sieht Absatz 2 der Übergangsbestimmungen vor, dass auf eine Neuanmeldung eingetreten und der Rentenanspruch neu geprüft werden muss, wenn unter Anwendung des neuen Berechnungsmodells voraussichtlich ein Invaliditätsgrad von mind. 40% und somit ein Rentenanspruch resultiert. Gemäss den Erläuterungen soll ein allfälliger



Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 IVG und somit frühestens sechs Monate nach der Neuanmeldung entstehen.

### **Position Inclusion Handicap**

Inclusion Handicap begrüsst den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen begrüsst Inclusion Handicap im Grundsatz. Bei Absatz 2 der Übergangsbestimmungen fordert Inclusion Handicap aber, dass der Rentenanspruch nach einer Neuanmeldung ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der IVV und nicht erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Andernfalls würden Personen, die ihren Rentenanspruch aufgrund des diskriminierenden Berechnungsmodells der gemischten Methode verloren haben bzw. denen die Ausrichtung einer Rente verweigert wurde, gegenüber Personen, die bisher „nur“ eine Rentenkürzung in Kauf nehmen mussten, benachteiligt und erneut diskriminiert. Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ist daher analog Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: *«Eine allfällige Rentenzusprache erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung. Art. 24 Abs. 1 ATSG bleibt vorbehalten.»*

Nachdem nun gestützt auf ein diskriminierendes und EMRK-widriges Berechnungsmodell auf Kosten der Frauen und ihrer Familien jahrelang Einsparungen vorgenommen wurden, reicht es aus der Sicht von Inclusion Handicap nicht aus, die Möglichkeit der Neuanmeldung lediglich über die Übergangsbestimmungen zu kommunizieren. Vielmehr sollen das Bundesamt für Sozialversicherungen und die IV-Stellen aktiv über die auch ohne Verschlechterung des Gesundheitszustandes bestehende Möglichkeit der Neuanmeldung informieren.

→ ***Inclusion Handicap begrüsst den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens.***

→ ***Inclusion Handicap fordert, Absatz 2 der Übergangsbestimmungen wie folgt zu ergänzen: «Eine allfällige Rentenzusprache erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung. Art. 24 Abs. 1 ATSG bleibt vorbehalten.»***

→ ***Inclusion Handicap fordert, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen und die IV-Stellen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.***

## **4. Wechselwirkung**

Der Bundesrat geht davon aus, dass mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode auch das Problem der Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt gelöst werde. Begründet wird dies damit, dass die Auswirkungen der Wechselwirkung durch das Abstellen auf eine Vollerwerbstätigkeit im Erwerbsbereich und auf eine vollumfängliche Betätigung im Aufgabenbereich automatisch mitberücksichtigt seien.

### **Position Inclusion Handicap**

Inclusion Handicap teilt diese Ansicht nicht. Eine Wechselwirkung kann selbst beim neuen EMRK-konformen Berechnungsmodell eintreten und sich negativ auf das Leistungsniveau auswirken. Die vom Bundesrat in seinem Bericht in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960 vom 1. Juli 2015 als wichtig erachtete Fragestellung der IV-Stellen an die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Gutachterinnen und Gutachter zur Wechselwirkung erübrigt sich deshalb keineswegs. Im Gegenteil, allfällige Wechselwirkungen müssen in Zukunft besser eruiert und berücksichtigt werden.



Beispiel: Wenn eine Person neben ihrer 40%-Erwerbstätigkeit noch einen Haushalt mit Kleinkindern führen muss, beurteilt sich die Zumutbarkeit anders, als wenn sie daneben einen einfachen 2-Personenhaushalt führt. Diesem Aspekt müssen RAD-Ärzte und Gutachter in Zukunft Rechnung tragen. Tun sie dies konsequent, kann auf den von der Rechtsprechung entwickelten, in der Praxis aber kaum angewendeten Doppelbelastungsabzug von maximal 15% verzichtet werden.

→ **Inclusion Handicap fordert, dass die Wechselwirkung zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt auch bei der Anwendung des neuen Berechnungsmodells stärker berücksichtigt wird und zwar im Sinne des Berichts des Bundesrates vom 1. Juli 2015 in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**INCLUSION HANDICAP**  
Julien Neruda, Geschäftsleiter